

### Vom ZehndRechte.

265

doch/ daß hingegen einem jeden Zehnd Herren dasjenige davon gegeben werde / was bißhero davor entrichtet worden.

Zum Dreyzehenden / Wann eine oder mehr wüste Feldmarck von andern umliegenden Dorffschaften und Gemeinden bebauet oder bestellet worden / So sol dem Zehnd Herrn / welchem von solchen verwüsten Feldmarcken der Zehende zustehet / frey bevorstehen / den Zehenden wann er den selbst nach Inhalt des ersten Articuls nicht führen wolte / einer von denen Dorffschaften oder Gemeine / oder auch darinnen vorhandenen Particular Leuten / welche sothane Feldmarck mit bebauen zu verdingen / welche ihm dem Zehnd Herrn am gelegensten oder gefälligsten sein möchte in aller Masse / wie von Verdingung der Zehenden hier oben gesetzt ist.

Zum Bierzehenden / Was sonst von dem Ausmalen und Ausziehung des Zehenden / Insonderheit daß das Korn von den Aeckern vorher nicht abgeföhret : Keine einzele oder mehre Garben eingetragen oder geschleppt : Wie gegen die jenigewelche die Zehnd Stiege oder Garben auszutanschen oder zu verfälschen ihnen gelüsten lassen möchten / Ingleichen / wie es mit der Brack- und Kode Zehenden zu halten / auch andern mehrern Puncten / in der von Uns in Anno 1647. publicirten Landes Ordnung enthalten / Solches wollen Wir anhero nochmals mit allem Ernst wiederholet / und darüber zu halten befohlen haben / als wann es wörtlich diesem unserm Edicto inseriret were / und befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / hiemit ernstlich / und wollen / daß sie hierüber samt

R v

und